

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Stadt Pinneberg
Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung
Frau Gruca
Bismarckstraße 8
25421 Pinneberg

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirrelin-nebel@barmstedt.de

Per E-Mail: gruca@stadtverwaltung.pinneberg.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2021-002

Datum:
04.02.2021

Bebauungsplan Nr. 129 „An der Mühlenau“ und 12. FNP Änderung der Stadt Pinneberg für das Gebiet zwischen Mühlenstraße, An der Mühlenau, nördlich des Bebauungsplans 149 sowie östlich der Mühlenau Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrte Frau Gruca,

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

12. Flächennutzungsplanänderung

Eine Kommune hat die Planungshoheit, dazu gehört auch die Verantwortung für die nächsten Generationen. Wir als Bewohnerinnen und Bewohner dieses Landes können es uns nicht mehr leisten, dass sich Bebauungspläne den Wünschen der Investoren anpassen, sie müssen sich an den Notwendigkeiten des Natur- und Klimaschutzes orientieren. Die vorliegenden Planungen widersprechen den Aussagen des Landschaftsplanes. Mit der Teilfortschreibung des Landschaftsplanes von 2014 sind umfangreiche umwelt- und naturschutzrelevante Maßnahmen dargestellt, so auch diese Aussage: „Vermeidung weiterer baulicher Entwicklung in den Niederungsflächen der Mühlenau. (Teil II, S. 18)“, dazu ausführlicher in unseren nachfolgenden Hinweisen und Anregungen.

Die für das Plangebiet relevanten Inhalte des L-Planes sollten entsprechend ihrer Bedeutung für das Plangebiet unbedingt in die Planung mit übernommen und prioritär umgesetzt werden.

Planzeichnung

In der Planzeichnung zum FNP ist die Planzeichenerklärung nicht vollständig, zum Beispiel zum Überflutungsbereich. Die türkisfarbene Fläche ist in der Legende nicht ausgewiesen.

Bebauungsplan Nr. 129

Planzeichnung

In der Planzeichnung zum B-Plan fehlt die Darstellung der geschützten Allee (Aussage aus dem L-Plan).

Kurzbegründung

2 Grundlage und Verfahrensablauf

Das Datum der erneuten Fassung zum Aufstellungsbeschluss kann nicht stimmen, an dem Tag fand laut Sitzungskalender im ALLRIS keine Sitzung statt.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Es gibt in der Begründung einen Widerspruch. Laut Planunterlagen sollen Parkhäuser ausgeschlossen, aber eine Parkpalette genehmigt werden. Die Definition einer Parkpalette lautet: „Eine **Parkpalette** ist eine Parkplatzanlage für PKW. Sie entspricht in der Funktion einem Parkhaus, die Bauweise ist aber sehr viel einfacher“. Damit es klarer wird, mit welcher Dimension die geplante Parkpalette genehmigungsfähig wird, sollte deren Größenordnung genau definiert werden. Aus der Sicht des Klimaschutzes und der Verkehrsvermeidung ist es aber nicht mehr zeitgemäß, durch ein übermäßiges Angebot an PKW-Stellplätzen den Autoverkehr zu fördern, zumal das Plangebiet unmittelbar am Bahnhof liegt. Die Parkpalette sollte zur Unterstützung und Förderung des Fahrradverkehrs nur ein Minimum an PKW-Parkplätzen abdecken, das Angebot an überdachten Fahrradstellplätzen ist stattdessen anzupassen. Generell gilt, die Fahrradabstellanlagen sollten ein sicheres Anschließen ermöglichen und keine „Felgenkiller“ sein:

- Je Gewerbeeinheit sind Mindestvorgaben für eine Anzahl an Fahrradabstellplätze zu definieren. Diese sollten barrierefrei erreichbar und überdacht sein. Einige sollten über einen Stromanschluss verfügen, um die Aufladung von Akku betriebenen Elektrofahrrädern (Pedelects) zu ermöglichen.

5.4.1 Baugrenzen

Angeichts der klimatischen Veränderungen mit den negativen Auswirkungen von Hochwasserereignissen u.a. aufgrund von Flussbegradigungen, zunehmenden Flächenversiegelungen in Korrelation zu den Starkregenereignissen, die sich längst nicht mehr an statistische Werte wie HQ 100 oder HQ 200 halten, ist es an der Zeit, die Hochwasserschutzlinien an den Flüssen, insbesondere im Innenstadtbereich strikt einzuhalten. Die vom Land Schleswig-Holstein festgelegten Linien sind aufgrund ihrer topografischen Lage ein Minimum an Überflutungsflächen, die den Flüssen zugestanden werden müssen. Sie sind primär als Schutz für den Menschen vor Hochwasserereignisse zu sehen, alles was an Bebauung in diese Bereiche reinreicht, kann künftig überschwemmt werden und auch Bauwerke z.T. dauerhaft schädigen. Daher sehen wir es als dringend geboten, die vom Land festgelegten Grenzen für die Hochwasserschutzrichtlinie einzuhalten und nicht durch die geplanten Baufenster zu verkleinern.

Die Klima- und Naturschutzgründe gelten auch für die Waldabstandsflächen von 30 m, diese Breite des Schutzstreifens ist unbedingt einzuhalten. Die zurzeit gängige Praxis in neuen Baugebieten den

Waldschutzstreifen zu den Baugrenzen hin zu verringern, sehen wir kritisch. So wird der Nutzungsdruck durch geringere Abstände auf den Waldbestand höher und geht somit eindeutig zu Lasten des Waldbestandes. Der Wegfall der Bäume hat nicht nur negative klimatische Auswirkungen durch den Verlust als CO₂-Minderer, Bäume binden Stäube, reduzieren Lärm und sind Lebensraum für eine vielfältige Natur. Dazu beobachten wir vom BUND immer wieder, dass Bäume, die zu dicht an den Baugrenzen stehen, später willkürlich entfernt werden, sei es aus Gründen des Laubabfalls, der vermeintlichen Gefahr des Umstürzens der Bäume oder auch des Schattenfalls.

5.8 Schutzmaßnahmen für Boden und Wasserhaushalt

Aufgrund der Lage des Bebauungsgebietes im Trinkwasserschutzgebiet „Pinneberg-Peiner Weg“ (Zone IIIA) sollten folgende Festsetzungen mit aufgenommen werden:

- Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt. Außerdem dürfen keine Tausalze und tausalzhaltigen Mittel aufgebracht werden.
- Grundwasseranstiche sind unzulässig.
- Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Recyclingmaterial Bauschutt) ist in der Schutzzone „Pinneberg-Peiner Weg“ (Zone IIIA) verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen.

Schutzmaßnahmen für Boden und Wasserhaushalt

Abhängig von den Bodenverhältnissen und der Versickerungseignung sollten zur Grundwasserneubildung und im Sinne des Grundwasser- und Bodenschutzes und der Nähe zur Mühlenau folgende Festsetzungen mit aufgenommen werden:

- Versiegelungen auf den privaten Grundstücksflächen für Fahr und Gehwege, Terrassen und Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Oberflächen und der Tragschichten (z.B. großfugiges Pflaster, Schotterrasen oder Öko-Pflastersteine o.ä.) herzustellen, mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6.
- Dachmaterialien aus Zink, Kupfer oder Blei sind ausgeschlossen.

Umweltbericht

Vorschlag zum vorläufigen Untersuchungsrahmen

- Es fehlen die Aussagen aus dem Bearbeitungsgebiet Pinnau/Mühlenau der WRRL zu dem Bearbeitungsgebiet. Wir bemängeln, dass – wie schon beim B-Plan 149 – die B-Plan-Aufstellung nicht genutzt wird, die Renaturierung der Mühlenau voranzubringen. Zumindest die Ufer des Flusses liegen innerhalb der Grenzen des überplanten Gebietes, sie wären im Sinne einer Renaturierung zu gestalten.
- Es fehlen Aussagen zu den klimatischen Veränderungen durch die Bebauung versus der Beibehaltung des Status Quo.

- Das Kapitel Oberflächenentwässerung sollte in die Untersuchungsmatrix Klima mit eingebunden und bewertet werden. Entwässerungsmulden, Gräben, Dachbegrünungen etc. können sich positiv auf die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet auswirken.
- Umweltauswirkungen sind zu minimieren. Für eine Beurteilung der Auswirkungen des Planes fehlt eine Beschreibung möglicher Konflikte auf die angrenzenden Schutzgebiete, die aufgrund der gewerblichen Nutzung bereits bestehen.
- Es fehlen Festsetzungen entsprechend des Erlasses des Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung zum Umgang mit sog. Schottergärten vom November 2020. Ansonsten gilt §8 (1) 1 LBO, über die der der Bauträger zu informieren wäre.
- Zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen fehlen Maßnahmen zur Nutzung von regenerativer Energie, wie Photovoltaik, Energiestandards über die GEG GebäudeEnergieGesetz gültig ab 1. Nov. 2020 hinaus.

Teil 2: Umweltprüfung – Vorschlag zum vorläufigen Untersuchungsrahmen

Mühlenau

Zu dem benachbarten Bebauungsplan Nr. 149 haben wir bereits ergänzende Anmerkungen und Empfehlungen zum Umgang mit dem Gewässer Mühlenau beschrieben. Diese haben auch für diesen Bereich Gültigkeit, daher wiederholen wir den Text nochmals:

Wir bedauern, dass die Renaturierung der Mühlenau nicht in den aktuellen Bebauungsplänen und auch nicht in einem größeren Projekt angesteuert wurde. Dies sollte in der nahen Zukunft in Angriff genommen werden.

Fließgewässerrenaturierung bemüht sich primär um eine natürliche Dynamik, mit der das Gewässer sein Bett in der Aue fortlaufend neu gestaltet. Ist der Lauf aber starr festgelegt wie bei der Mühlenau, kann sich Renaturierung nur noch auf drei Bereiche beziehen:

- die Gewässersohle; hier können Substrat und Strömungsverlauf gestaltet werden, z.B. durch Kiesschüttungen wie bei den schon begonnen Instream-Maßnahmen Mühlenau
- die direkte Uferlinie; hier können durch ingenieurbioologische Bauweisen Wasserwirtschaft **und** Lebensgemeinschaften profitieren
- den Ufersaums bzw. die Aue; hier geht es um die ökologische Verzahnung von Fluss und Umfeld.

In Punkt 10.6 zum B 149 „Lebensraum Uferböschung – Schwarzerlen“ regte der NABU an: *„Ferner lassen sich Schwarzerlen als weitere Weichholz-Art am Uferbereich einplanen. Sie verwurzeln in der Böschung, lassen die Entwicklung von ausgewaschenen Hohlraumssystemen an der Uferkante zu. Es entwickeln sich im Verlauf der Jahrzehnte neue Lebensräume im Wurzelbereich Außerdem bieten die später stark fruchtenden Baumkronen den Kleinvögeln – unseren Sängern ganzjährig, insbesondere aber im Winter sehr viel Nahrung!“* Diese Anregung bezieht sich auf die Option 2 (direkte Uferlinie).

Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung dazu lautet: *„Der Stellungnahme wird gefolgt. Bei der Nachpflanzung werden Baumarten der Weich-/ Hartholzaue, darunter auch Erlen Verwendung finden können.“* Diese Antwort bezieht sich jedoch auf Option 3 (Ufersaum) und verfehlt daher den Kern der NABU-Anregung.

Um es deutlich zu machen: die Schwarzerle nimmt unter unseren Gehölzen eine Sonderstellung ein. Während fast alle anderen Bäume und Sträucher Grundwasser meiden, kann die Schwarzerle in dauerhaft überfluteten Bereichen wurzeln. Ursache sind spezielle Luftkanäle, die die Wurzeln mit Sauerstoff versorgen. Weil die Schwarzerle Überflutung, Überstau, Grundwasserschwankungen, aber auch Eisgang gut verträgt, kann sie hervorragend zur Stabilisierung der Uferlinie eingesetzt werden. Das gelingt auch auf armen Rohböden nach Gestaltungsmaßnahmen, weil die Erle in Verbindung mit Mikroorganismen in der Lage ist, Luftstickstoff zu binden. Durch die starke Durchwurzelung der Uferböschung ergeben sich hier reichhaltige Strukturen zwischen Altholz, Wurzeln und Wurzelbärten, die sehr attraktiv sind für Fischnährtiere und damit auch für alle Stadien verschiedener Fischarten. Der Kronenschluss über dem Gewässer schirmt die Sonneneinstrahlung ab; in der Folge verkrautet das Gewässer weniger, wird gekühlt und bietet daher ein höheres Sauerstoffangebot für Wassertiere.

Es ist also ein großer Unterschied, ob Schwarzerlen oder andere Gehölze der Auwälder gepflanzt werden! Und es ist ein Riesenunterschied, ob Schwarzerlen 5 m neben dem Ufer oben auf der Böschung gepflanzt werden oder direkt an der Mittelwasserlinie! Nur im zweiten Fall können Wasserwirtschaft und Lebensgemeinschaften optimalen Nutzen aus der Pflanzung ziehen. Insofern macht es wenig Sinn, wenn unter den 18 im Ufersaum zu pflanzenden Hochstämmen nur 4 Erlen sind, zumal wenn sie ihren Standort oben auf der Böschung finden sollen.

Im B-Plan sollte ein Erlensaum entlang der Mittelwasserlinie festgeschrieben werden.

In der Ausführungsplanung sollte dies konkretisiert werden, z.B. Pflanzung 2-3jähriger Sämlinge (oder Heister 150/200 2x verpflanzt) alle 2m (oder in Gruppen à 5-7 Pflanzen alle 10 m) entlang der mittleren Hochwasserlinie. Wenige Großbäume können dann ihren Platz in der 2. Reihe des Ufersaumes finden, blühende Sträucher den Abschluss zur Wohnbebauung bilden. Korrespondierend sollten im Rahmen der Ufergestaltung weitere Instream-Maßnahmen durchgeführt werden.

Der BUND bietet in diesem Sinne seine Mithilfe bei der Gestaltung des Uferstreifens und auch bei den schon begonnenen Instream-Maßnahmen in der Mühlenau an.

Bei allen Arbeiten an der Mühlenau ist der Leitfaden „Bodenschutz bei Gewässerrenaturierungsarbeiten“ anzuwenden.

Für die langfristige Sicherung des Gewässerschutzstreifens entlang der Mühlenau muss jegliche Nutzung dauerhaft ausgeschlossen werden, dafür sind Festsetzungen zu formulieren.

Für die Förderung und Erhaltung einer vielfältigen Struktur der Gewässer und der Gewässerrandstreifen müssen die Grundsätze der schonenden Gewässerunterhaltung mit eingearbeitet werden:

- Vor jeder Aktivität im Gewässer wird kritisch geprüft, an welchen Abschnitten welche Arbeiten überhaupt notwendig sind
- Wo möglich, werden besonders empfindliche Gewässerbereiche, insbesondere Gewässersohle und unmittelbarer Uferbereich, nicht bzw. nur punktuell unterhalten
- Grundräumungen werden erst dann durchgeführt, wenn die Aufhöhung der Sohle die Entwässerung des Umlandes behindert

- Die Böschungsmahd wird auf ein Minimum beschränkt (nicht im wassernahen Bereich; das Mähgut wird außerhalb des Gewässerprofils abgelegt)
- Auch die Gehölzpflege wird reduziert; falls doch ein Gehölzschnitt erforderlich ist, erfolgt dieser abschnitts- bzw. gruppenweise ohne lange schattenfreie Strecken
- Uferbefestigung nach Möglichkeit mit Schwarzerlen
- Totholz wird möglichst im Gewässer belassen
- Uferabbrüche, Sand- und Kiesbänke werden im Gewässer belassen bzw. zugelassen ■ Anlage von Uferandstreifen als Voraussetzung für die eigendynamische Entwicklungsmöglichkeit des Gewässers und die Extensivierung der Unterhaltung
- Pflanzenmahd bzw. Krauten des Gewässers nur soweit es zur Erhaltung der Abflussleistung zwingend notwendig ist, wenn möglich mit Abstandshalter (10-30 cm über der Bachsohle)
- Beschränkung der Pflanzenmahd auf die Mitte des Gewässers, wenn möglich schlängelnden Abflussquerschnitt schaffen, um eine Strömungsdiversität zu erreichen (Stromstrichmahd)
- Berücksichtigung möglicher Beeinträchtigungen der Amphibien (Laich- und Larvenzeit)
- Entwicklungszyklen von Insekten beachten
- Geeigneter Zeitpunkt für Unterhaltungsmaßnahmen ist i. d. R. der Spätsommer bzw. Herbst.

Regeln der schonenden Gewässerunterhaltung

10.1 Umweltrelevante Wirkungen des Plans

10.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Wir halten Maßnahmen für den Klimaschutz und gegen den Flächenverbrauch für unabdingbar und sie sollten über die gesetzlichen Vorgaben hinaus geplant werden: Konzepte von naturnahen Gewerbegebieten zeichnen sich aus durch:

- Hohe Aufenthaltsqualität durch naturnahe Freiflächen (z.B. Anlage von Blühwiesen)
- Naturnahe Oberflächenentwässerung
- Dach- und Fassadenbegrünung
- Geringer Versiegelungsgrad durch wassergebundene Wege, Stellplätze mit einem Beiwert von 0,6

Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Baumfällarbeiten sind nur außerhalb der Brutzeit von Gehölzfreibrütern gem. § 27a LNatSchG zwischen 1.1.0. und 15.03. durchzuführen.

Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baumpflege (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und

Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.

10.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Wir begrüßen den erweiterten Untersuchungsraum.

Faunistische Untersuchung

Der Fischotter wird an der Pinnau bereits häufiger beobachtet und es finden sich regelmäßig Spuren von ihm. Daher sollte in dem Untersuchungsrahmen auch der Fischotter mit aufgenommen werden.

10.4 Schutzgüter Fläche, Boden

Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Zum Schutz des Bodens fehlt ein Bodenschutzmanagement. Dazu sollte der Hinweis:

- Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“

eingearbeitet werden.

10.5 Schutzgut Wasser

Das wasserwirtschaftliche Konzept sollte offene Entwässerungssysteme für die Rückhaltung / Ableitung von Oberflächenwasser enthalten und naturnah gestaltet werden. Projektideen, wie es auch in Gewerbegebieten gelingen kann, sind z.B. auch in der Broschüre „Grün statt Grau, Gewerbegebiete im Wandel“ nachzulesen¹.

Zur Rückhaltung von Regenwasser und Verbesserung des Kleinklimas im Plangebiet sollten Maßnahmen und Artenvorschläge für eine Dach- und Wandbegrünung festgesetzt werden. Gründächer besitzen eine vielfältige Funktion, sie können die Artenvielfalt erhöhen, aber auch den Abfluss des Oberflächenwassers minimieren. Dazu empfehlen wir den Substrataufbau der Dachbegrünung auf 13 cm Substrat festzuschreiben. Dann ist die Aufnahme von Regenwasser und somit auch die Speicherung ausreichend gesichert und eine längere Lebensdauer der Bepflanzung ist so auch bei veränderten klimatischen Bedingungen möglich.

Hinweise und Festsetzungen

Erhaltungs- und Anpflanzgebote

Zur Förderung der heimischen Flora und Fauna sollten ausschließlich heimische und standortgerechte Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

¹ <http://www.gewerbegebiete-im-wandel.de/>

Zur Entwicklung und zum Erhalt der Bäume und der Allee sollten folgende Festsetzungen mit aufgenommen werden:

- Im Kronenbereich der festgesetzten Bäume sind Versiegelungen und der Bau von Nebenanlagen unzulässig.
- Die Bäume sind gegen ein Überfahren des Wurzelschutzbereiches mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.
- Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 12 m² vorzusehen, die Baumscheiben sind mit regionalem Saatgut oder heimischen Pflanzen zu begrünen.

Ausgleichsmaßnahmen

Nach der Ermittlung des Eingriffs und der Ausgleichserfordernis muss die Zuordnung der Ausgleichsflächen (Größe, Lage, Entwicklungsziele und der Zeitplan) eingetragen und die Verfügbarkeit von Flächen nachgewiesen werden.

Monitoring

In einem Bebauungsplan sind Maßnahmen zu definieren, die den Erfolg der gewünschten Zielsetzung kontrollieren. Die angekündigte Beschreibung der Überwachung / des Monitorings erheblicher, insbesondere unvorhergesehener Umweltauswirkungen sollte mit einem Zeitplan versehen werden.

- Frühestens: Beginn der Durchführung des Bebauungsplanes (bei sensiblen Schutzgütern, erkennbaren Umweltproblemen in der Bauphase, etwaige notwendige Planänderungen).
- Spätestens: Nach Abschluss des Projekts.

Hinweis: Beleuchtung

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten und der Energieeinsparung sollten für die Straßenbeleuchtung LED-Lampen nach dem aktuellen Stand der Technik verwendet werden. Zurzeit sind LED-Lampen (< 2.700K) oder das gelbe monochromatische Lichtspektrum einer Natriumniederdrucklampe (LS-, NA- oder SOX-Lampe, Farbtemperatur 1800 K am wenigsten insektenschädlich und sehr effizient. Die Beleuchtung sollte staubdicht und zu den Grün/Außenflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung auf diese Flächen vermieden wird.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. BUND SH